



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 16.12.2014
C(2014) 9950 final

Vermerk der Kommission

vom 16.12.2014

**Leitfaden der Kommission für die Anwendung bestimmter Vorschriften der
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

Leitfaden der Kommission für die Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹

Am 31. Juli 2014 verabschiedete die Europäische Union ein Paket restriktiver Maßnahmen, die die Zusammenarbeit und den Handel mit der Russischen Föderation betreffen. Das Paket umfasst Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs der russischen staatlichen Finanzinstitutionen zu den Kapitalmärkten, ein Waffenembargo, ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter für militärische Endverwendungen und Endnutzer und Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten sensiblen Technologien vor allem im Ölsektor. Das Maßnahmenpaket wurde am 8. September 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates erweitert und am 4. Dezember 2014 durch die Verordnung (EU) 1290/2014 des Rates geändert.

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für die Anwendung einiger Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung, um eine einheitliche Umsetzung durch die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und die betroffenen Kreise zu gewährleisten. Er beantwortet bestimmte Fragen, die der Kommission gestellt wurden. Sollten sich weitere Fragen ergeben, können die Fragen und Antworten entsprechend überarbeitet oder ergänzt werden.

FRAGEN UND ANTWORTEN

Finanzhilfe (Artikel 2 und 4) F:

- 1. F: Stellen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Ausstellung von Garantien/Akkreditiven Finanzhilfen im Sinne der Artikel 2 und 4 dar und sind sie daher für die dem Verbot unterliegenden Güter und Technologien untersagt?**

A: Ja. Nach Artikel 4 stellen Zahlungsdienste und die Ausstellung von Garantien/Akkreditiven Finanzhilfen dar und sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer nach Artikel 2 verbotenen Transaktion erfolgen, untersagt.

- 2. F: Wie können Banken die Einhaltung des Verbots der Finanzhilfe nach Artikel 4 für die dem Verbot unterliegenden Güter und Technologien sicherstellen?**

A: Banken, die im Namen oder zugunsten ihrer Kunden handeln, sollten bei den von ihren Kunden durchgeführten Zahlungen mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen und Zahlungen, die einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen, ablehnen. Banken, die als

¹ Dieser Vermerk soll als Leitfaden der Kommission dienen. In diesem Leitfaden erläutert die Kommission ihr Verständnis einer Reihe von Vorschriften der Verordnung. Dabei werden nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandelt und auch keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig.

Korrespondenzbanken tätig sind, sollten Zahlungen ablehnen, wenn Informationen über einen entsprechenden Verstoß vorliegen.

Finanzdienstleistungen (Artikel 5)

Handelsfinanzierung

3. **F: Können juristische Personen der EU (EU-Personen) für Unternehmen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, Zahlungen leisten, Versicherungsleistungen erbringen, Akkreditive ausstellen oder Darlehen gewähren, wenn diese für nicht verbotene Einfuhren oder Ausfuhren von Waren oder nichtfinanziellen Dienstleistungen in die bzw. aus der Union nach dem 12. September 2014 bestimmt sind?**

A: Ja, all diese Transaktionen sind zulässig, sofern sie unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3 fallen.

4. **F: Wenn eine EU-Person vor dem 12. September ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zur Finanzierung von Einfuhren und Ausfuhren nicht verbotener Waren oder nichtfinanziellen Dienstleistungen in die bzw. aus der Union an ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen vergeben hat, kann das Zahlungsschema verändert, können Forderungen an ein anderes den Sanktionen unterliegendes Unternehmen veräußert oder Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit einem solchen Darlehen oder Kredit von einem anderen den Sanktionen unterliegenden Unternehmen übernommen werden?**

A: Ja, all diese Transaktionen sind zulässig, sofern sie unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3 fallen.

5. **F: Gilt die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung nach Artikel 5 Absatz 3 auch für Ausfuhren und Einfuhren nicht verbotener Waren in die bzw. aus der Union, wenn diese Waren einen Drittlandsanteil enthalten?**

A: Ja, sofern die Ausgaben für die Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland für die Ausführung eines Vertrags über die Einfuhr oder Ausfuhr in die bzw. aus der Union erforderlich sind.

6. **F: Gilt die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung nach Artikel 5 Absatz 3 auch für Ausfuhren und Einfuhren nicht verbotener Waren zwischen der Union und einem Drittstaat, wenn diese Waren über einen anderen Drittstaat befördert werden?**

A: Ja, sofern in dem Ausfuhr- bzw. Einfuhrvertrag eindeutig festgelegt ist, dass die eingeführten oder ausgeführten Waren Ursprungserzeugnisse der EU oder für die EU bestimmt sind.

7. **F: Schließt die Bezugnahme auf „einen Drittstaat“ bzw. „einen anderen Drittstaat“ in Artikel 5 Absatz 3 auch Russland ein?**

A: Ja.

- 8. F: Kann eine öffentliche Exportkreditagentur in der EU Finanzmittel für ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen bereitstellen, um Ausfuhren nicht verbotener Waren aus der Union, einschließlich vor Ort anfallender Kosten, zu unterstützen?**

A: Ja, innerhalb der im OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite festgelegten Grenzen. Dieses Übereinkommen ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 in der EU verbindlich.

- 9. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September 2014 für ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen Finanzmittel, einschließlich Darlehen, für die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen zwischen Drittstaaten bereitzustellen?**

A: Der Handel zwischen Drittländern mit Ausfuhrerzeugnissen, die nicht Ursprungserzeugnisse der Union sind, und Einfuhrerzeugnissen, die nicht für die Union bestimmt sind, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 3. Den Sanktionen unterliegenden Unternehmen können nur Darlehen oder Kredite mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger, die nicht dem Verbot neuer Darlehen und Kredite nach Artikel 5 unterliegen, zur Finanzierung der Ausfuhr oder Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen zwischen Drittländern gewährt werden.

- 10. F: Ist es EU-Personen gestattet, ein Akkreditiv zu bestätigen oder zu avisieren, das nach dem 12. September 2014 von einem den Sanktionen unterliegenden Unternehmen zur Finanzierung der Ausfuhr oder Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen zwischen Drittstaaten ausgestellt wurde? Ist eine Diskontierung oder Anschlussfinanzierung eines solchen Akkreditivs gestattet?**

A: EU-Personen können solche Akkreditive bestätigen oder avisieren und eine Diskontierung oder Anschlussfinanzierung gewähren, sofern es sich bei dem Antragsteller des Akkreditivs (Käufer oder Importeur) nicht um ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen nach Artikel 5 handelt und die Laufzeit nicht mehr als 30 Tage beträgt. Andernfalls würde dies als Kreditvergabe an ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen betrachtet, die nicht unter die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung fällt, und wäre daher verboten.

- 11. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September von einem den Sanktionen unterliegenden Unternehmen ausgegebene Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zu erwerben, wenn diese zur Finanzierung von Ausfuhren oder Einfuhren nicht verbotener Waren und nichtfinanzieller Dienstleistungen in die bzw. aus der Union dienen?**

A: Nein, die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung gilt nur für Artikel 5 Absatz 3 (Darlehen und Kredite), nicht aber für Artikel 5 Absätze 1 und 2. Der Erwerb solcher Schuldverschreibungen ist nach diesen Bestimmungen verboten.

- 12. F: Sind Zinsausgleichsvereinbarungen (Interest Make-Up Agreements) mit einer den Sanktionen unterliegenden Bank nach Artikel 5 verboten, wenn diese zur Finanzierung von Ausfuhren oder Einfuhren nicht verbotener Waren oder nichtfinanzieller Dienstleistungen in die bzw., aus der Union dienen?**

A: Zinsausgleichsvereinbarungen gelten als Zinsswaps und unterliegen daher nicht dem Verbot nach Artikel 5.

Finanzielle Soforthilfe

13. F: Wie ist der Begriff „finanzielle Soforthilfe“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 zu verstehen?

A: In Fällen, wie den in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) genannten, kann die Ausnahmeregelung über finanzielle Soforthilfe nach Artikel 5 Absatz 3 in Anspruch genommen werden.

Darlehen (mit Ausnahme der Handelsfinanzierung und finanziellen Soforthilfe)

14. F: Kann eine EU-Person, die vor dem 12. September ein Darlehen oder einen Kredit an ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen vergeben hat, eine Forderung mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen teilweise oder vollständig an ein anderes den Sanktionen unterliegendes Unternehmen veräußern?

A: Ja, der Weiterverkauf der Forderung (Factoring) an ein anderes den Sanktionen unterliegendes Unternehmen ist gestattet, sofern damit keine neue Darlehens- oder Kreditvergabe an eines der beiden Unternehmen verbunden ist.

15. F: Wenn eine EU-Person vor dem 12. September ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen vergeben hat, ist es dieser Person gestattet, nach dem 12. September der Übernahme solcher Kredit- und Darlehensverbindlichkeiten durch ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen zuzustimmen?

A: Nein, da dies der Vergabe eines neuen Darlehens oder Kredits an ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen nach dem 12. September 2014 entsprechen würde, die nach Artikel 5 Absatz 3 verboten ist. Daher ist es EU-Unternehmen nicht gestattet, einer Übernahme bestehender Darlehen oder Kredite durch den Sanktionen unterliegende Unternehmen zuzustimmen.

16. F: Ist es EU-Personen gestattet, nach dem 12. September 2014 Termineinlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen bei einer den Sanktionen unterliegenden Bank zu platzieren?

A: Das Einlagengeschäft an sich fällt nicht unter das Verbot nach Artikel 5 der Verordnung. Allerdings sind (Termin-)Einlagen, die der Umgehung des Verbots der Vergabe neuer Darlehen dienen, nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung verboten.

17. F: Ist es EU-Personen gestattet, für ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen Zahlungs- oder Abwicklungsdienste in Zusammenhang mit Darlehen, auch unter Einschaltung von Korrespondenzbanken, zu erbringen? Wird von den Korrespondenzbanken erwartet, dass sie die Art der zugrunde liegenden Kredite daraufhin prüfen, ob die Ausnahmeregelung für die Handelsfinanzierung gilt?

A: Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 3 sind Zahlungs- und Abwicklungsdienste, auch unter Einschaltung von Korrespondenzbanken, nicht als das Treffen von Vereinbarungen oder die

Beteiligung an Vereinbarungen über die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an den Sanktionen unterliegende Unternehmen auszulegen.

- 18. F: Kann ein Kreditinstitut der EU, das sich zu über 50 % im Eigentum eines in Anhang III aufgeführten Unternehmens befindet, Sicherheiten (z. B. in Form von Bürgschaften, Einlagen, Pfandrechten, Risikobeteiligungen oder Beteiligungen mit Sicherheitsleistungen) für die konzerninterne Kreditrisikominderung an seine nicht in der EU ansässige Tochtergesellschaft leisten, wenn diese unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b fällt?**

A: Ja, sofern es sich nicht um ein neues Darlehen oder einen neuen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen handelt und als Sicherheit nicht ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, das Artikel 5 Absatz 1 oder 2 unterliegt, eingesetzt wird.

- 19. F: Wenn eine EU-Person Warenlieferungen oder Dienstleistungen für ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen erbracht hat, wird eine dafür eingeräumte Zahlungsfrist/ein dafür eingeräumter Zahlungsaufschub von mehr als 30 Tagen als Neuvergabe eines Darlehens oder Kredits betrachtet?**

A: Die Zahlungsfrist oder der Zahlungsaufschub für Warenlieferungen oder Dienstleistungen wird nicht als Darlehen oder Kredit im Sinne von Artikel 5 betrachtet. Die Gewährung einer Zahlungsfrist/eines Zahlungsaufschubs darf jedoch nicht zur Umgehung des Verbots der Bereitstellung neuer Darlehen oder Kredite nach Artikel 5 dienen. Bei Zahlungsfristen, die Artikel 5 unterliegenden Unternehmen gewährt werden und die nicht der üblichen Geschäftspraxis entsprechen oder die seit dem 12. September 2014 erheblich verlängert wurden, besteht der Verdacht der Umgehung. Eine solche Umgehung ist nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 verboten.

- 20. F: Ist es einer EU-Person gestattet, über ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen Finanzmittel, einschließlich Darlehen oder Kredite, an ein nicht den Sanktionen unterliegendes Unternehmen zu vergeben, sofern die Finanzmittel nicht länger als 30 Tage bei dem den Sanktionen unterliegenden Unternehmen verbleiben?**

A: Ja, da es sich dabei nicht um ein neues Darlehen oder einen neuen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen handelt, fällt dies nicht unter das Verbot nach Artikel 5.

Kapitalmarktgeschäft

- 21. F: Unterliegen Derivate den Verboten nach Artikel 5 Absätze 1 und 2?**

A: Derivate, die zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Artikel 5 Absätze 1 und 2 unterliegenden Wertpapiers oder Geldmarktinstruments berechtigen, wie Optionen, Futures, Forwards oder Optionsscheine fallen unabhängig davon, wie sie gehandelt werden – an der Börse oder außerbörslich (over the counter (OTC)) – unter das Verbot nach Artikel 5. Andere Derivate, wie Zinsswaps, Credit Default Swaps und Währungsswaps unterliegen nicht dem Verbot nach Artikel 5. Auch Derivate, die zu Absicherungszwecken auf dem Energiemarkt verwendet werden, sind nicht von dem Verbot betroffen.

- 22. F: Ist es EU-Personen gestattet, Zertifikate auszustellen oder damit zu handeln, die am oder nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. am oder nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, wenn diesen Zertifikaten Anteilsrechte eines den Sanktionen unterliegenden Unternehmens zugrunde liegen?**

A: Zertifikate sind übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1. Daher ist es EU-Personen in folgenden Fällen nicht gestattet, am oder nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. am oder nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) Zertifikate auszugeben oder damit zu handeln:

- Die Zertifikate basieren auf Anteilsrechten, die von einem den Sanktionen unterliegendem Unternehmen am oder nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. am oder nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, oder
- die Zertifikate basieren auf Anteilsrechten, die von einem den Sanktionen unterliegendem Unternehmen vor dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. vor dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) im Rahmen eines Hinterlegungsvertrags ausgegeben wurden. Solche Zertifikate würden als neue übertragbare Wertpapiere, die im Namen eines den Sanktionen unterliegenden Unternehmens ausgegeben werden, betrachtet und wären nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d verboten.

- 23. F: Ist es EU-Personen gestattet mit Zertifikaten zu handeln, die nach dem 1. August 2014 ausgegeben wurden, wenn eine den Sanktionen unterliegende Bank als Depotbank beteiligt ist?**

A: Wenn eine den Sanktionen unterliegende Bank als Verwahrstelle für die von einem nicht den Sanktionen unterliegenden Unternehmen ausgegebenen Anteilsrechte dient, ist EU-Personen der Handel mit solchen Zertifikaten gestattet, da dies nicht als Handel mit neuen Anteilsrechten eines den Sanktionen unterliegenden Unternehmens zu betrachten ist. Ist die den Sanktionen unterliegende Bank selbst Emittent der Anteilsrechte, gilt die Antwort auf Frage 22.

- 24. F: Dürfen EU-Personen Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einem nicht den Sanktionen unterliegenden Unternehmen tätigen und dafür von einem den Sanktionen unterliegenden Unternehmen ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit einsetzen?**

A: Wenn diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zwischen dem 1. August 2014 und dem 12. September 2014 mit einer Fälligkeit von mehr als 90 Tagen von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen, oder nach dem 12. September 2014 mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen von Unternehmen, die Artikel 5 Absätze 1 und 2

unterliegen, ausgegeben wurden, dürfen EU-Personen keine Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen, bei denen solche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit eingesetzt werden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als Sicherheit eingesetzt werden.

25. F: Ist es EU-Personen gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einer den Sanktionen unterliegenden Bank zu tätigen, wenn nicht verbotene Instrumente als Sicherheiten eingesetzt werden?

A: Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte sind Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden und damit Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1. EU-Personen ist es daher untersagt, mit Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen, zwischen dem 1. August 2014 und dem 12. September 2014 Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen bzw. nach dem 12. September 2014 solche Geschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen zu tätigen. Bezüglich Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen, gilt dies auch für entsprechende Geschäfte die nach dem 12. September 2014 getätigt werden und eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen haben.

26. F: Wenn ein den Sanktionen unterliegendes Unternehmen am oder nach dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. am oder nach dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) neue übertragbare Wertpapiere ausgibt, die mit den bereits zuvor ausgegebenen Wertpapieren austauschbar sind, ist es EU-Personen weiterhin gestattet, mit den alten übertragbaren Wertpapieren zu handeln, auch wenn nicht eindeutig feststellbar ist, welche Papiere aus dem Wertpapier-Pool vor bzw. nach den jeweiligen Stichtagen ausgegeben wurden?

EU-Personen ist der Handel mit übertragbaren Wertpapieren, die von einem den Sanktionen unterliegendem Unternehmen vor dem 1. August 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 1 unterliegen) bzw. vor dem 12. September 2014 (im Fall von Unternehmen, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen) ausgegeben wurden, gestattet. Allerdings können in der Praxis möglicherweise Fragen hinsichtlich der Fungibilität der vor dem 1. August 2014 bzw. vor dem 12. September 2014 (also nicht von dem Verbot betroffenen) mit den an oder nach diesen Stichtagen ausgegebenen (und daher dem Verbot unterliegenden) Wertpapieren auftreten. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihnen getätigten Handelsgeschäfte keine dem Verbot unterliegenden Wertpapiere betreffen.